

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

26. Juni 1872.

Ministerial-Bekanntmachung.

[91] Da in Folge des Gesetzes vom 28. Februar d. J., betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Gesetze vom 18. März 1869 über die Steuerverfassung des Großherzogthums (Seite 61 des Regierungsblattes von 1872) hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens im Großherzogthume mehrfache Aenderungen eingetreten sind, so wird auf Folgendes hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht:

I.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und von den Bezugsberechtigten selbst oder deren Vertretern (§. 18 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 19. März 1869) zur Versteuerung anzumelden (zu fatiren) sind:

- 1) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Staatskasse:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger, d. i. Angehöriger des Großherzogthums, oder eines andern zum deutschen Reiche gehörigen Landes, oder Fremder, d. i. nicht Reichsangehöriger ist, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten, in dem Falle jedoch, wenn ein solcher Bezug von dem Großherzogthume und andern Staaten gemeinsam gewährt wird, nur mit dem antheiligen Betrage, welcher vertragsmäßig vom Großherzogthume gewährt wird;



- 2) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus einer Reichsklasse:
 von Jedem, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume hat;
- 3) Wartegeld und Pension aus einer Reichsklasse:
- a) von jedem Reichsangehörigen, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthume hat, jedoch mit Ausnahme
- aa) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern Lande des deutschen Reichs haben und nicht dem Großherzogthume, sondern diesem andern Lande als Heimathslande angehören, ingleichen
- bb) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern deutschen Lande haben, und entweder zugleich in beiden Staaten, oder in keinem derselben die Staatsangehörigkeit besitzen, aber am Orte ihres Wohnsitzes im andern Lande des Reichs sich aufhalten und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern gezogen sind,
- b) von jedem Reichsangehörigen, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in einem andern zum deutschen Reiche gehörigen Lande einen Wohnsitz zu haben;
- 4) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus der Klasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates:
- a) von Reichsangehörigen, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume haben, und
- b) von Fremden, d. h. Nicht-Reichsangehörigen, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- 5) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld, und Pension aus einer Großherzoglichen Hofklasse:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen,
- b) von Reichsangehörigen, welche ohne Wohnsitz im Reichsgebiete ihren Aufenthalt außerhalb des Reichs nehmen,
- c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts;

- 6) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus den Klassen inländischer, d. h. dem Großherzogthume angehöriger Gemeinden, Stiftungen oder öffentlicher Anstalten:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen,
 - b) von Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz im deutschen Reiche ihren Aufenthalt außerhalb des letzteren nehmen, so lange sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben, und
 - c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
- 7) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus Hofklassen eines andern Staates, ingleichen aus den Klassen ausländischer, d. h. dem Großherzogthume nicht angehöriger Gemeinden und Stiftungen:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen, sofern sie nicht außerhalb des Reichsgebietes wesentlichen Aufenthalt nehmen,
 - b) von Fremden, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- 8) Wartegeld und Pension aus Hofklassen eines andern Staates, ingleichen aus den Klassen ausländischer Gemeinden und Stiftungen:
- von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen;
- 9) Zinsen und Dividenden von Aktiv-Kapitalien einschließlich von Aktien, ingleichen Leibrenten:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften, welche ihren Sitz im Großherzogthume haben; ingleichen
 - b) von denjenigen Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz in einem zum deutschen Reiche gehörigen Lande ihren Aufenthalt außerhalb des Reichs nehmen, so lange dieselben nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben,



mit Ausnahme der zu a) und b) im Großherzogthume nicht steuerpflichtigen Zinsen und Dividenden von denjenigen Aktiv-Kapitalien, welche und so lange dieselben in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses außerhalb des Reichsgebietes an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;

- c) von Fremden in so weit, als solche Aktiv-Kapitalien von ihnen in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses im Großherzogthume an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;

- 10) Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle, welche auf Grundbesitz im Großherzogthume dinglich ruhen:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger oder Fremder ist, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten.

II.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und durch Einschätzung zu ermitteln ist:

- 1) das Einkommen aus innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundstücken und aus der auf die Selbstbearbeitung und Selbstbewirthschaftung derselben verwendeten Erwerbsthätigkeit (aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe):

sowohl von Reichsangehörigen, als auch von Fremden ohne Unterschied des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes, mit Einschluß juristischer Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften;

- 2) das Einkommen von Auszügen aus Landgütern innerhalb des Großherzogthums:

von Reichsangehörigen und von Fremden, ohne Unterschied des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;

- 3) das Einkommen aus dem Betriebe eines nicht landwirthschaftlichen Gewerbes im Großherzogthume:

von allen Reichsangehörigen und von allen im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmenden Fremden, mit Einschluß juristischer Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften, insbesondere aber

- 4) das Einkommen aus im Großherzogthume betriebenen selbständigen Gewerbsanstalten, z. B. Manufakturen, Fabriken, Berg-, Salz- und Hütten- Werken, Handels-Kommanditen und dergleichen:

von allen Reichsangehörigen und Fremden, ohne Unterschied des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes, mit Einschluß juristischer Personen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften;

- 5) das Arbeitseinkommen der Diensthoten, Gewerbegehülfen und Arbeiter

a) von allen Reichsangehörigen, welche oder doch deren Familien im Großherzogthume wohnhaft sind, und zwar in diesem Falle mit Einschluß des Arbeitseinkommens derjenigen, welche mehr oder weniger lange in einem andern Lande des deutschen Reiches arbeiten;

b) von allen Reichsangehörigen, welche sich im Großherzogthume aufhalten, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche oder doch deren Familien außerhalb des Großherzogthums in einem andern Lande des deutschen Reiches notorisch wohnhaft sind, bezüglich hierüber durch ein behördliches Zeugniß sich ausweisen;

c) von allen Fremden, welche sich im Großherzogthume aufhalten;

- 6) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus den Klassen ausländischer öffentlicher Anstalten:

a) von den unter I. 3) bezeichneten Reichsangehörigen, dafern sie nicht außerhalb des Reichsgebiets wesentlichen Aufenthalt nehmen;

b) von Fremden, welche im Großherzogthum ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen.

III.

Zur Entrichtung der hierfür besonders geordneten Gewerbesteuer sind alsbald bei ihrem Eintritte in das Großherzogthum verpflichtet:

Fremde Gewerbs- oder Handelsleute, welche im Großherzogthume Handelsgeschäfte treiben, oder sonst einen Erwerb suchen, so weit sie nicht nach dem betreffenden Gesetze bezüglich durch Staatsverträge davon befreit sind.

IV.

Dagegen sind ohne Unterschied der Bezugsberechtigten und des Wohnsitzes und Aufenthaltsortes überhaupt im Großherzogthume nicht steuerpflichtig:

- 1) Gehalts- und andere Dienstbezüge, Wartegeld und Pension aus der Staatskasse eines andern Landes des deutschen Reichs;
- 2) Wartegeld und Pension aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates;
- 3) das Einkommen von außerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitzungen und aus der auf die Selbstbearbeitung und Selbstbewirtschaftung derselben verwendeten Erwerbsthätigkeit;
- 4) das Einkommen aus Erbzinsen und andern grundherrlichen Gefällen, welche auf Grundbesitz außerhalb des Großherzogthums binglich ruhen;
- 5) das Einkommen von Auszügen aus Landgütern außerhalb des Großherzogthums;
- 6) das Einkommen aus Gewerben, welche in einem andern Staate des deutschen Reichs betrieben werden;
- 7) das Einkommen aus Gewerbsanstalten, z. B. Manufakturen, Fabriken, Berg-, Salz- und Hütten-Werken, Handels-Kommanditen und dergleichen, welche selbstständig außerhalb des deutschen Reichs betrieben werden.

V.

Hiernächst ergeht an die nach Ziffer I. Faturungspflichtigen die Aufforderung, die betreffenden Gehalts-, Wartegelder-, Pensions- und Rentenbezüge, soweit dies

nicht bereits geschehen ist, innerhalb der durch das Gesetz vom 19. März 1869 bestimmten Fristen, zunächst also

bis zum 15. Juli 1872

nach Maßgabe der in unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1871 (Nr. 1 des Regierungsblattes von 1872) unter „zu I. bis III.“ hervorgehobenen Bestimmungen bei den zuständigen Rechnungsämtern bezüglich Steuer-Lokal-Kommissionen bei Vermeidung der im §. 36 flg. desselben Gesetzes gedrohten Strafen ordnungsmäßig zur Versteuerung anzumelden.

Gleichzeitig werden diejenigen, welche nach Ziffer I. und IV. im Großherzogthume künftig nicht weiter steuerpflichtig sind, hierdurch aufgefordert, die betreffenden fälligen Bezüge gleichfalls spätestens bis 15. Juli d. J. gehörig abzumelden.

VI.

Rücksichtlich der Einschätzung des nach Ziffer II. steuerpflichtigen Einkommens wird noch Folgendes bemerkt:

- 1) Einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 hat ein Reichsangehöriger an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Die Beurtheilung der Umstände, aus welchen auf eine solche Absicht zu schließen, und ob daraus die Beibehaltung oder Annahme eines Wohnsitzes im Großherzogthume zu folgern ist, wird zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeindevorstände und Rechnungsämter bezüglich Steuer-Lokal-Kommissionen nach den in den einzelnen Fällen vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen überlassen.

Jedoch ist auch dann, wenn nach diesen Verhältnissen das Innehaben eines Wohnsitzes im Großherzogthume nicht ganz zweifellos erscheinen sollte, mit der hierländischen Besteuerung, dafern dieselbe vom dem Bestehen eines Wohnsitzes im Großherzogthume gesetzlich abhängig ist, so lange zu verfahren, als nicht von der betreffenden Person nachgewiesen wird, daß sie in einem andern Lande des deutschen Reiches einen Wohnsitz habe und deshalb zu den direkten persönlichen Steuern beigezogen sei.

- 2) Bei Aufstellung der Zuganglisten zur Steuerrolle II. Theils zweiter Abtheilung für das zweite Semester d. J. ist insbesondere auch darauf zu achten, daß die bisher etwa in der Steuerrolle I. Theils der Orts-Quote eingezeichneten, eventuell für das zweite Halbjahr dort in Abgang zu bringenden Bezüge aus den Klassen ausländischer öffentlicher Anstalten (Ziffer II. 6.) ordnungsmäßig eingeschätzt werden.

VII.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Diensthoten, Gewerbegehülfen und Arbeiter, welche im Großherzogthume ihren Wohnsitz haben, und sich im Laufe des Jahres mehr oder weniger lange nach einem andern Lande des deutschen Reichs begeben, und dort in Dienst oder Arbeit treten, aber ihre oder ihrer Familie Wohnung beibehalten, in dem Staate, nach welchem sie sich vorübergehend wenden, keinen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 erwerben, und daß deshalb ihr Arbeitseinkommen im Großherzogthume auch während ihrer Abwesenheit von demselben steuerpflichtig bleibt.

Weimar am 18. Juni 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.